

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 24. Oktober 1955	Nr. 87
Tag	Inhalt	Seite
14.10.55	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen .....	689
12. 9. 55	Preisordnung Nr. 444. — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — .....	691

#### Verordnung

#### über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 14. Oktober 1955

Bei der weiteren Festigung und Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik — des ersten Staates der Arbeiter und Bauern in Deutschland — hat die deutsche demokratische Schule eine große Bedeutung. Sie hat von der Gesellschaft den Auftrag, die heranwachsende Jugend zu neuen, sozialistischen Menschen zu erziehen. Die Arbeiterklasse und die demokratische Öffentlichkeit müssen auf die Erziehung und Bildung einen ständigen Einfluß nehmen. Diese Aufgabe wird besonders durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Jugendorganisation und Patenbetrieb erfüllt. Dabei haben die Elternbeiräte eine große Aufgabe. Der Elternbeirat als demokratisches Organ der Eltern hilft der deutschen demokratischen Schule, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Schulpolitik zu verwirklichen.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat berät und unterstützt die Schule bei der Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen auf dem Gebiete des Schulwesens;

insbesondere:

- bei der Heranbildung und Erziehung der Schüler zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten und staatsbewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei der Verbesserung der Lernergebnisse und der Schülerleistungen, der Förderung aller Schüler, insbesondere der systematischen Entwicklung der Arbeiter- und Bauernkinder als künftige Träger der neuen Gesellschaftsordnung;
- bei der Verbesserung der Disziplin und der Einhaltung der Schülerregeln;
- bei der Einhaltung und Durchführung des Schulpflichtgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Jugend;
- bei der weiteren Entwicklung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Freien Deutschen Jugend und der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Ferienarbeit;
- bei der Verbesserung der Hygiene und der Erziehung unserer Jugend zu einer gesunden Lebensweise;

- bei der Zusammenarbeit mit dem Patenbetrieb;
- bei der Entwicklung der pädagogischen Propaganda in der Öffentlichkeit, besonders in den Betrieben;
- bei der Berufsaufklärung und Berufslenkung;
- bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage der Schule.

#### § 2

#### Organisation des Elternbeirates

(1) An jeder allgemeinbildenden Schule ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Mitglieder des Elternbeirates werden mit Ausnahme der nach Abs. 4 zum Elternbeirat gehörenden Personen im ersten Drittel des Schuljahres in Eltern Versammlungen gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder muß mit der Anzahl der Schulklassen übereinstimmen, ohne daß aus jeder Klasse ein Mitglied gewählt werden muß. Der Elternbeirat umfaßt jedoch mindestens fünf Mitglieder.

(3) Der Elternbeirat bildet auf der ersten Sitzung der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(4) Dem Elternbeirat gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

Ein Vertreter des Patenbetriebes,  
der Pionierleiter der Grundschule bzw. der FDJ-Sekretär der Mittel- oder Oberschule als Vertreter der FDJ,